

Die Adoption eines Kindes im In- und Ausland



**Informationen für Adoptionsbewerberinnen
und Adoptionsbewerber**

2. Auflage: Dezember 2021
Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v.i.S.d.P.)
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam
Telefon: 0331 8663521
Internet: mbjs.brandenburg.de
E-Mail: pressestelle@mbjs.brandenburg.de
Titelbild: Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)
Layout/Druck: GS Druck und Medien GmbH, Potsdam

Die Adoption eines Kindes im In- und Ausland

Informationen für Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber

Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)

	Seite
Grundgedanken zur Adoption	6
Erste Einblicke zum Thema Adoption	7
Bedeutung der Adoption	7
Gründe für die Adoption	7
Voraussetzungen der Adoptionsbewerbenden	7
Vorstellungen und Motivation	8
Stiefkindadoption	9
Volljährigenadoption	10
Das Adoptionsverfahren	11
Beteiligte des Adoptionsverfahrens	11
Ablauf eines Adoptionsverfahrens im Inland	11
Unterlagen für die Eignungsfeststellung	12
Kosten für ein Inlandsverfahren	12
Formen der Adoption	12
Das Adoptivkind ist da	13
Adoptionspflegezeit	13
Abschluss des Adoptionsverfahrens	13
Rechte und Pflichten der Adoptiveltern	13
Aufklärung des Kindes über seine Herkunft	14
Kontakt zu anderen Adoptivfamilien	14
Internationale Adoption	16
Das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)	16
Anforderungen des internationalen Adoptionsverfahrens	16

	Seite
Auslandsvermittlungsstellen	17
Ablauf einer Auslandsadoption	17
Wirkungen eines ausländischen Adoptionsbeschlusses	18
Kosten eines internationalen Adoptionsverfahrens	19
Entwicklungsberichte	20
Ausblick	20
Beratungsstellen und Ansprechpersonen	21
Adoptionsvermittlungsstellen in Berlin und Brandenburg	21
Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)	22
Zugelassene Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft	23
Erziehungs- und Familienberatungsstellen	23
Jugendämter	24
Rechtliche Grundlagen	24
Literaturempfehlungen	25
Internetadressen	25

Grundgedanken zur Adoption

Kinder brauchen Liebe und Geborgenheit, Verlässlichkeit und starke Eltern, die ihnen Schutz und Halt geben. Sie brauchen eine Familie. Manche Kinder können jedoch nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen. Für diese Kinder werden Eltern gesucht.

Die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen haben u. a. den gesetzlichen Auftrag, für Kinder, die in Adoption vermittelt werden sollen, die am besten geeigneten Eltern zu finden. Einem Kind soll auf diese besondere Weise ermöglicht werden, sich in einer neuen Familie und unter Wahrung seiner Herkunftsgeschichte gut entwickeln zu können. Das Ziel einer Adoption ist, dass sich zwischen den adoptierenden Eltern und dem Kind eine vertrauensvolle Beziehung entwickelt, um als Familie zusammenwachsen zu können.

Die Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) arbeitet partnerschaftlich mit den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen zusammen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Einblick und erste Informationen zu „Inlands- und Auslandsadoptionsverfahren“ geben.

Da die Entscheidung, ein Adoptivkind aufzunehmen, einige besondere Anforderungen an die Adoptionsbewerbenden stellt, beraten wir Sie als Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) gern in einem persönlichen Gespräch ausführlich zum Thema „Adoption“. Weiterhin begleiten und unterstützen wir in Einzelfällen die

Vermittlung von Kindern mit einem besonderen Hintergrund und sind auch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als Auslandsvermittlungsstelle in grenzüberschreitenden Adoptionsverfahren tätig.

Erste Einblicke zum Thema Adoption

Bedeutung der Adoption

Eine Adoption nach deutschem Recht bedeutet, dass ein minderjähriges Kind von einem Ehepaar oder einer alleinstehenden Person als Kind angenommen wird. Es erhält dadurch die Stellung eines leiblichen Kindes. Die verwandtschaftlichen Beziehungen mit allen Rechten und Pflichten der Herkunftsfamilie erlöschen und entstehen zu den Adoptiveltern und deren Verwandten neu.

Da die Adoption einen erheblichen rechtlichen und sozialen Eingriff für alle Beteiligten und insbesondere für die Identität eines Kindes darstellt, bedarf sie einer sorgfältigen Begleitung durch die Fachkräfte der staatlichen Adoptionsvermittlungstellen (der Jugendämter oder der gemeinsamen Stellen der Landkreise und kreisfreien Städte) bzw. der Adoptionsvermittlungstellen in freier Trägerschaft mit einer staatlichen Anerkennung. Alle Beteiligten des Adoptionsprozesses können sich für eine Beratung und Unterstützung an die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungstellen wenden.

Gründe für die Adoption

Manche Eltern fühlen sich oder sind nicht in der Lage, die elterliche Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. Die Gründe, warum ein Kind nicht bei seinen Herkunftseltern aufwachsen kann, sind vielfältig:

- eine ungewollte Schwangerschaft,
- fehlender familiärer Rückhalt oder schwierige Familienverhältnisse,

- zu junge Elternschaft oder ein abgeschlossener Kinderwunsch,
- eine fehlende Ausbildung oder berufliche Perspektive,
- eine schwierige oder gerade beendete Partnerschaft,
- eine Erkrankung,
- die Ausbildung oder Berufstätigkeit lässt sich mit den Bedürfnissen eines Kindes nicht vereinbaren,
- besondere Lebenssituationen der Eltern, die sich auch in Zukunft mit dem Kind und seinem Anspruch auf Liebe, Geborgenheit und Förderung nicht vereinbaren lassen,
- eine andere Lebensplanung usw.

Häufig gibt es mehrere Gründe, die zu einer Adoptionsfreigabe führen. Die „Freigabe“ eines Kindes, sodass es in einer anderen Familie aufwachsen kann, ist eine sehr verantwortungsvolle Entscheidung. In jedem Fall ist es für eine Mutter und einen Vater kein einfacher und leichtfertig erfasster Entschluss, wenn sie ihr Kind zur Adoption geben. Sie wünschen sich für ihr Kind ein intaktes und liebevolles Elternhaus, in dem es umsorgt wird und gute Bedingungen hat, um unbeschwert aufzuwachsen.

Voraussetzungen der Adoptionsbewerberinnen

Die Kinder, die in Adoption vermittelt werden, haben mindestens einen Beziehungsabbruch erlebt. Die Adoptiveltern sollten daher ein besonderes Maß an Verständnis, Einfühlungsver-

mögen und Sensibilität für einen gelingenden Beziehungsaufbau und für die Entwicklung einer tragfähigen Eltern- Kind-Beziehung haben. Die Bereitschaft sich mit den besonderen Bedürfnissen eines adoptierten Kindes auseinanderzusetzen, mit der doppelten Elternschaft reflektiert umgehen zu können und sich in schwierigen Situationen unterstützen und beraten zu lassen, sind wichtige Voraussetzungen, die Adoptivbewerbende erfüllen müssen.

Die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber sollten in guter körperlicher, geistiger und seelischer Verfassung sein sowie über ein unterstützendes Netzwerk verfügen, um ein Kind langfristig betreuen und versorgen zu können. Paare sollten in einer stabilen Partnerschaft/Lebensgemeinschaft leben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sollten gesichert sein, um für die eigenen Bedürfnisse sowie für die eines Kindes aufkommen zu können.

Die Adoptionsbewerbenden sollten bereit sein, in der ersten Zeit nach der Aufnahme des Kindes die Berufstätigkeit im Rahmen der Elternzeit zu unterbrechen.

Der Altersunterschied zwischen den adoptierenden Eltern und dem Adoptivkind sollte einem natürlichen Altersabstand entsprechen.

Ehepaare

können ein Kind i.d.R. nur gemeinschaftlich adoptieren. Hierbei muss ein Ehepartner, eine Ehepartnerin das 25. Lebensjahr, der/die andere das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Alleinstehende

können ein Kind allein annehmen, wenn sie mindestens 25 Jahre alt sind.

Bei **unverheirateten Paaren oder Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften** kann zunächst nur eine Person adoptieren. Die andere hat die Möglichkeit, das Kind anzunehmen, welches die Partnerin/der Partner bereits adoptiert hat (Sukzessivadoption).

Vorstellungen und Motivation

Für die Entscheidungsfindung sowie im Vorfeld des Adoptionsverfahrens kann es hilfreich sein, eigene Beweggründe zu erfragen und erste Antworten zu finden, um die persönliche Motivation sowie die der Partnerin/des Partners für die Adoption eines Kindes zu klären. Fragen können zum Beispiel sein:

- Warum möchte ich ein Kind adoptieren? Welche Beweggründe leiten mich?
- Was spricht gegen eine Adoption?
- Bin ich bereit, für ein Kind, auch über die Volljährigkeit hinaus, Verantwortung zu übernehmen und eigene Wünsche in den Hintergrund zu stellen?
- Wie stelle ich mir das Leben mit einem Kind vor?
- Wie stehe ich zu den Herkunftseltern des Kindes?
- Welche Vorbehalte habe ich gegenüber einer Adoption?
- Wie reagieren Familie, Freunde im Umfeld auf

den Adoptionswunsch? Wer kann mich bei der Aufnahme eines Kindes unterstützen?

- Welche Besonderheiten sind für mein/unser leibliches/bereits adoptiertes Kind zu berücksichtigen?
- Welche Vorstellung habe ich von dem Adoptivkind in Bezug auf Geschlecht, Alter, Nationalität und sozialer Herkunft?
- Kann ich damit umgehen, dass die Entwicklung des Kindes möglicherweise verzögert ist, es krank ist oder körperlich bzw. geistig beeinträchtigt?
- Welche Grenzen habe ich für die Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf die Beeinträchtigungen (z. B. Förder- und Pflegebedarf, Erkrankungen) oder die Herkunft des Kindes (z. B. Kinder, deren Herkunftseltern drogen- bzw. alkoholabhängig oder psychisch krank sind)?
- Welche Alternativen zu einer Adoption kann ich mir vorstellen (Pflegekind, Patenschaft für ein Kind, Leben ohne Kind, ...)?

Stiefkindadoption

Für Verheiratete, Verpartnerte oder Paare in einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“ besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die leiblichen Kinder ihrer Partnerinnen und Partner zu adoptieren.

Seit Inkrafttreten des neuen Adoptionshilfegesetzes (AHG) am 01.04.2021 müssen sich alle Beteiligten, d.h. die Eltern des zu adoptierenden Kindes, der/die Adoptierende sowie das Kind, durch eine Adoptionsvermittlungsstelle beraten lassen. Nach der Beratung erhält jeder einen

entsprechenden Beratungsschein. Diese Beratungen eröffnen allen Beteiligten, Informationen über Alternativen und über die Rechtswirkungen einer Adoption zu erhalten sowie sich über die eigene Situation auszutauschen. Die Nachweiserbringung mit diesen Beratungsscheinen ermöglicht das weitere Adoptionsverfahren.

Ist der adoptierende Elternteil bereits zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes (in Deutschland) mit dem „verbleibenden“ Elternteil verheiratet, so besteht die Beratungspflicht nicht.

Bei Unsicherheiten, ob ein Beratungsschein benötigt wird bzw. bei anderen Fragen, können sich die Beteiligten vor Antragstellung bei einer Adoptionsvermittlungsstelle erkundigen.

Weitere Voraussetzungen:

- Kindeswohlprüfung
- Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses
- Einwilligung der bisherigen rechtlichen Elternteile
- Einbeziehung weiterer in der Familie lebender Kinder
- Mindestalter: 25 Jahre

Bei nicht verheirateten Paaren wird zu qualifizieren sein, ob eine „verfestigte Lebensgemeinschaft“ besteht. Diese liegt in der Regel vor, bei:

- eheähnlichem Zusammenleben seit mind. 4 Jahren oder
- eheähnlichem Zusammenleben als Eltern eines (weiteren) gemeinschaftlichen Kindes

Durch die Stiefkindadoption erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Partnerinnen und Partner/Eheleute, somit erfolgt die Einbindung des Kindes in die neue Familie der adoptierenden Person. Die Rechte und Pflichten gegenüber dem bisherigen Elternteil und dessen Familienangehörigen erlöschen. Zum verbleibenden Elternteil und dessen Familie bleibt das Rechtsverhältnis unverändert bestehen.

Volljährigenadoption

Die Adoption einer volljährigen Person muss sittlich gerechtfertigt sein. Davon geht man insbesondere dann aus, wenn zwischen den Adoptierenden und der bzw. dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits vorhanden oder zu erwarten ist. Geprüft wird auch, ob gegebenenfalls die Interessen weiterer leiblicher Kinder der bzw. des Annehmenden der Adoption entgegenstehen.

Die Einwilligungen der Herkunftseltern der zu adoptierenden Person sind keine Voraussetzung für eine Erwachsenenadoption (mit schwachen Wirkungsentfaltungen).

Die Volljährigenadoption wird vom Familiengericht ausgesprochen. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen für die Adoptionen gegeben sind. Adoptierende und Anzunehmende müssen einen entsprechenden notariell beurkundeten Antrag stellen. Zudem ist eine notariell beurkundete Einwilligung der gegebenenfalls vorhandenen Ehepartnerin oder des Ehepartners erforderlich. Die Be-

teiligung einer Adoptionsvermittlungsstelle ist im Regelfall nicht vorgesehen.

Die Annahme einer erwachsenen Person erfolgt in der Regel als schwache Adoption. Dadurch entstehen familienrechtliche Beziehungen ausschließlich zwischen den Adoptiveltern oder dem Adoptivelternteil und der adoptierten Person, nicht aber zu den Verwandten der bzw. des Annehmenden. Die Verwandtschaftsverhältnisse zur Ursprungsfamilie bleiben weiterhin bestehen.

Die Wirkungen erstrecken sich jedoch auf die Kinder der angenommenen Person, die dadurch zu Enkelkindern der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils werden. Die Annehmenden sind der adoptierten Person und ihren Kindern vorrangig vor deren Herkunftsfamilie zum Unterhalt verpflichtet.

Eine Volljährigenadoption mit schwachen Wirkungen hat keine Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit.

Das Adoptionsverfahren

Anspruch auf Begleitung

Alle Beteiligten haben vor, während und nach der Adoption Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Adoptionsvermittlungsstellen.

Beteiligte des Adoptionsverfahrens

- die Herkunftseltern und Verwandten des Kindes,
- das zu vermittelnde Kind und ggf. Geschwisterkinder,
- die Adoptionsbewerbende und ggf. bereits vorhandene Kinder in der zukünftigen Adoptivfamilie, Verwandte (Großeltern, Tanten, Onkel),

weitere für das Verfahren entscheidende Institutionen sind u.a.:

- die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle,
- die Vormundin/der Vormund des Kindes,
- das Familiengericht.

Haben sich die Herkunftseltern für den Weg einer Adoption entschieden, müssen sie persönlich vor einem Notar in die Adoption ihres Kindes einwilligen. Diese Einwilligung kann bei einem Neugeborenen frühestens acht Wochen nach der Geburt erfolgen und ist, sobald sie dem Familiengericht zugeht, unwiderruflich. Die elterliche Sorge ruht ab diesem Zeitpunkt und das Kind erhält bis zum gerichtlichen Adoptionsbeschluss eine Vormundin/einen Vormund, die/der vom Familiengericht bestimmt wird. Bis zu dem Zeitpunkt des Eingangs der notariellen Einwilligungserklärung beim Familiengericht, hätten die Herkunftseltern die Möglichkeit ihre Entscheidung zu ändern. Es

wird dann dem Kindeswohl entsprechend eine Prüfung erfolgen, wo das Kind zukünftig lebt und mit welchem Status.

Ablauf eines Adoptionsverfahrens im Inland

Wenn Sie sich für die Adoption eines Kindes interessieren, können Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Adoptionsvermittlungsstelle oder an eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft wenden (siehe S. 22). Hier können Sie sich zunächst umfassend zu dem Verfahren beraten lassen. Können Sie sich vorstellen, Eltern eines Adoptivkindes zu werden und möchten das Adoptionsverfahren beginnen, so können Sie einen Antrag auf Begleitung des Adoptionsverfahrens stellen. Es schließt sich zunächst dann das Eignungsfeststellungsverfahren an, das sich i.d.R. über sechs bis neun Monate erstreckt. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die rechtlichen und individuellen Voraussetzungen der Adoptionsbewerbenden durch die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle festgestellt. Erforderliche Unterlagen sind bei der Vermittlungsstelle einzureichen, es finden Gespräche und Hausbesuche der Fachkraft statt. Zur Vorbereitung auf das Zusammenleben mit einem adoptierten Kind wird den Bewerbenden Fachliteratur empfohlen, Seminare sind verpflichtend zu belegen. Ob die Inanspruchnahme von Seminarveranstaltungen bei der für Sie zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle zu belegen sind oder auch bei anderen Anbietern belegt werden dürfen, erfragen Sie bitte vorab. Sobald das Eignungsverfahren positiv abgeschlossen ist, gilt die Adopti-

onseignung als bestätigt. Wird der Adoptionsvermittlungsstelle ein zu vermittelndes Kind bekannt, wählen die Fachkräfte unter den Bewerbenden die am besten Geeigneten aus. Die potentiellen Adoptiveltern werden über das Kind und seine Herkunftsgeschichte informiert. Möchten die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber das Kind kennenlernen, werden sie dabei von der Fachkraft beraten und unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Kindes besteht nicht.

Wenn Sie die Aufnahme des kennengelernten Kindes in Ihren Haushalt wünschen, beginnt die Adoptionspflegezeit. In dieser Zeit übernehmen die künftigen Adoptionselementer die alltägliche Versorgung und Betreuung des Adoptivkindes. Die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet die Familie in dieser Zeit. Die gesetzliche Vormundschaft vertritt die rechtlichen Belange des Kindes bis zum Adoptionsausspruch.

Entsteht in der Adoptionspflegezeit ein Eltern-Kind-Verhältnis und hat sich das Familiengericht davon überzeugt, dass die Adoption dem Wohle des Kindes entspricht, ergeht auf Antrag der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber der gerichtliche Adoptionsbeschluss.

Unterlagen für die Eignungsfeststellung

Die Adoptionsfachkraft informiert Sie über den Zeitpunkt und die Form der benötigten Unterlagen, wie u. a.:

- Antrag, Fragebogen der Adoptionsvermittlungsstelle,
- Lebensbeschreibung,

- Meldebescheinigung,
- Fotos,
- polizeiliches Führungszeugnis,
- Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift),
- Heirats- und ggf. Scheidungsurkunde,
- ärztliches Attest vom Hausarzt oder Amtsarzt (ggf. zusätzlich ein fachärztliches Gutachten),
- Verdienst- und Vermögensnachweise.

Kosten für das Inlandsverfahren

Eine Adoptionsvermittlung im Inland (Inlandsverfahren) ist kostenfrei, jedoch entstehen Gebühren und Auslagen für die Ausstellung notwendiger Unterlagen und Beglaubigungen sowie für den Notar etc.

Formen der Adoption

- ***Inkognito Adoption***
- ***geöffnete Formen der Adoption***

Zum Wohl des Kindes wird ein offener Umgang mit dem Thema der Adoption in der Adoptivfamilie angestrebt und gefördert. Dies bedeutet unter anderem, dass vor Beginn der Adoptionspflege und danach mit den Herkunftseltern darüber gesprochen wird, welche Optionen gesehen werden einen Informationsaustausch oder auch Kontaktmöglichkeiten gestalten zu können. So wird insbesondere den Herkunftseltern ermöglicht zu erfahren, wie es dem Kind geht, am Lebensweg des Kindes teilzunehmen und so auch dem Kind gegenüber wertschätzend zu agieren sowie von dem Kind weiterhin wahrgenommen zu werden. Die Adoptionsfachkräfte beraten und unterstützen Sie gern.

Das Adoptivkind ist da

Adoptionspflegezeit

Die Adoptionspflegezeit beginnt ab dem Tag, an dem die Adoptionsbewerbenden das Kind in ihren Haushalt aufnehmen. Sie endet mit dem Adoptionsbeschluss durch das Familiengericht. Die Dauer der Adoptionspflegezeit richtet sich nach dem Alter des Kindes und sollte bei der Aufnahme eines neugeborenen Kindes mindestens ein Jahr betragen. Bei älteren Kindern kann von einer längeren Pflegezeit ausgegangen werden. Während dieser Zeit haben die Adoptionspflegeeltern und das Kind Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen der familiären und sozialen Integration. Ansprechpersonen sind hierbei die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungstellen. Am Ende der Adoptionspflegezeit schätzen u. a. die Fachkräfte in einem Bericht an das Familiengericht ein, inwieweit die Integration des Kindes in die Familie gelungen -und ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist.

Abschluss des Adoptionsverfahrens

Dient die Adoption dem Wohl des Kindes und stimmt die Vormundin/der Vormund als rechtliche Vertretung des Kindes dem Annahmeantrag der Adoptionspflegeeltern zu, beschließt das Familiengericht die Adoption. Damit erhält das Adoptivkind die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes in der neuen Familie und die Rechtsbeziehungen zur Herkunftsfamilie erlöschen. Dies wird als Volladoption bezeichnet. Das Adoptionsverfahren ist damit abgeschlossen.

Rechte und Pflichten der Adoptiveltern

Rechtsfolgen

Sobald das Familiengericht die Adoption beschlossen hat, erlangt das Adoptivkind die rechtliche Stellung eines Kindes der Annehmenden. Die Adoptiveltern haben somit die gleichen Rechte und Pflichten wie einem leiblichen Kind gegenüber. Es treten sämtliche Rechtsfolgen ein:

- Personensorge,
- Vermögenssorge,
- Unterhaltsberechtigung und -verpflichtung,
- Auflösung sämtlicher verwandtschaftlicher und privatrechtlicher Beziehungen zur Herkunftsfamilie des adoptierten Kindes,
- Erbrecht,
- Kind erhält den Familiennamen der Adoptiveltern,
- Meldepflicht,
- ggf. Staatsangehörigkeit,
- sonstige Ansprüche des Kindes, die bis zum Zeitpunkt der Adoption entstanden sind, bleiben bestehen.

Namen und Dokumente

Das Adoptivkind erhält den Familiennamen der Adoptierenden. Der Vorname macht in einem hohen Maße die Identität des Kindes aus. In besonderen Fällen kann zum Wohl des Kindes durch die Adoptiveltern der Vorname durch einen zusätzlichen Namen erweitert werden. Dies setzt einen Antrag beim Familiengericht voraus. Das Kind erhält nach dem Adoptionsbeschluss eine neue Geburtsurkunde.

Hat ein Kind mit der Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, können die Adoptiveltern einen Kinderreisepass, einen elektronischen Reisepass oder einen Personalausweis beantragen.

Sozialrechtliche Folgen

Für Adoptiveltern und -kinder entstehen Ansprüche auf Sozialleistungen, etwa der Anspruch auf Kindergeld, Elternzeit und Elterngeld, Änderung der Steuerklasse sowie das Recht auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Aufklärung des Kindes über seine Herkunft

Es ist ein natürliches Bedürfnis des Menschen zu wissen, woher man kommt und was die eigene Geschichte ausmacht. Daher sollte jedes Kind mit dem Wissen um seine Herkunft aufwachsen. Wesentlich können z. B. die Kenntnisse über Erbkrankheiten in der Herkunftsfamilie oder das Vorhandensein von Geschwistern sein. Auch aus rechtlicher Sicht ist die Aufklärung des Adoptivkindes über seine Abstammung unverzichtbar. Dieses Recht ist im Grundgesetz verankert.

Für die gesunde Entwicklung eines Adoptivkindes benötigt es Antworten zu seiner Herkunftsgeschichte. Darum wird mit den Adoptiveltern die Notwendigkeit einer frühzeitigen, selbstverständlichen und stetigen Aufklärung des Kindes über seine Adoption bereits im Eignungsverfahren besprochen und empfohlen. Dieses ermöglicht dem Kind die Entwicklung eines posi-

tiven Selbstwertgefühls und seiner Identität. Darüber hinaus vertieft ein offener Umgang mit der Geschichte, die Beziehung zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern und stärkt das Vertrauensverhältnis. Die Adoptionsvermittlungsstelle berät Sie darüber, wie eine Aufklärung des Kindes altersgerecht erfolgen kann und steht bei der Identitätssuche von Adoptierten jederzeit beratend zur Seite.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann ein Adoptivkind Einsicht in das Personenstandsregister an seinem Geburtsstandesamt sowie in die Adoptionsakte nehmen und Informationen zu seiner Herkunftsgeschichte und den Umständen zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe erhalten. Vor dem 16. Lebensjahr kann nur von der gesetzlich Vertretenden Person Akteneinsicht genommen werden. Es ist gesetzlich geregelt, dass die Adoptiveltern zum 16. Geburtstag des adoptierten Kindes durch die Adoptionsvermittlungsstellen auf dieses Akteneinsichtsrecht hingewiesen und sensibilisiert werden. Die Adoptionsakten müssen nach derzeitiger Rechtslage bis zum 100. Geburtstag der Adoptierten aufbewahrt werden.

Kontakt zu anderen Adoptivfamilien

Die Adoptionsvermittlungsstellen unterstützen Sie gern bei der Kontaktaufnahme zu anderen Adoptivfamilien.

Regelmäßige Adoptivelterntreffen, die von vielen Adoptionsvermittlungsstellen und der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle Berlin-Brandenburg

denburg (ZABB) angeboten werden, bieten eine gute Möglichkeit, andere Adoptivfamilien kennenzulernen, sich auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

Die ZABB bietet zudem für Adoptionsbewerber und Adoptivfamilien z.B. regelmäßig zu bestimmten Themenbereichen Seminare und Gesprächskreise an, die ebenfalls die Möglichkeit eines Austausches und der Vernetzung mit anderen Interessierten bieten.

Aktuelle Informationen dazu finden Sie auf den Internetseiten der Adoptionsvermittlungsstellen sowie der ZABB.

In einzelnen Regionen existieren Vereine sowie regelmäßig stattfindende Stammtische für Adoptiveltern.

Auch Selbsthilfegruppen können eine gute Anlaufstelle sein, um mit Gleichgesinnten in Kontakt zu treten. Gern informieren Sie die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen sowie die ZABB zu Angeboten von Selbsthilfegruppen (u.a. finden Sie Links ab S. 23 und auf den Internetseiten der ZABB). Viele Gruppen von und für Adoptiveltern finden sich auch online in den sozialen Netzwerken. Natürlich stehen Ihnen alle Angebote zur Verfügung, die allen Familien offenstehen, z. B. Jugendhilfe, Familien- und Erziehungsberatungsstellen.

Internationale Adoption

Das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)

Das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) regelt den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Die Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, sog. Vertragsstaaten, haben sich verpflichtet, bei einer grenzüberschreitenden Adoption bestimmte Verfahrensgrundsätze einzuhalten. Bei jeder Adoption steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Eine grenzüberschreitende Adoption soll nur dann erfolgen, wenn ein Kind in seinem Herkunftsstaat keine Perspektive hat und dort keine Adoptiveltern gefunden wurden (Subsidiaritätsprinzip).

Im Rahmen des Haager Übereinkommens haben Herkunfts- und Aufnahmestaat unterschiedliche Aufgaben. Zunächst muss das Herkunftsland den Adoptionsbedarf des Kindes prüfen und das Aufnahmeland die Eignung der Adoptionsbewerbenden. Die Vorbereitungen für die Einreise und den Aufenthalt müssen erfolgen.

Mit dem HAÜ sollen Kinderhandel sowie unstatthafte Vermögens- und/oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit der Adoption unterbunden werden.

Da Deutschland ein Vertragsstaat des HAÜ ist, sind die geltenden Standards bei der Begleitung internationaler Adoptionsverfahren im Ein-

zelfall auch mit sogenannten Nichtvertragsstaaten (Staaten, die dem HAÜ nicht beigetreten sind) einzuhalten, dies gilt gleichsam für alle deutschen Auslandsvermittlungsstellen.

Anforderungen des internationalen Adoptionsverfahrens

Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland stellt zusätzliche Anforderungen an die Belastbarkeit, Flexibilität und Risikobereitschaft der Adoptionsbewerbende. Häufig werden hier Eltern für ältere Kinder sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen wie u.a. einem Förderbedarf, Lernschwierigkeiten, einer Vorerkrankung oder Kinder mit Beeinträchtigungen, für Geschwisterkinder und Geschwistergruppen gesucht. Die grenzüberschreitende Adoption bedeutet für ein Kind neben dem Verlust seiner Herkunftsfamilie und anderer vertrauter Bezugspersonen zusätzlich auch den Wechsel in eine fremde Kultur und möglicherweise den Verlust der Muttersprache.

Neben den Voraussetzungen, die bei der Adoption im Inland bestehen, gelten die Vorgaben und gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Landesrechtes. Umfassende Auskünfte zum internationalen Adoptionsverfahren erhalten Sie bei:

- den örtlich zuständigen Adoptionsvermittlungsstellen (Seite 21),
- anerkannten Auslandsadoptionsvermittlungsstellen freier Träger (Seite 23) und
- der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg, ZABB (Seite 22) bzw. der für Sie

örtlich zuständigen Zentralen Adoptionsstelle, wenn Sie außerhalb von Berlin und Brandenburg wohnen. Eine Liste aller Zentralen Adoptionsstellen in Deutschland finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Justiz und dort auf den Websites der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Internetadresse Seite 25).

Die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber sollten eine Verbundenheit und Aufgeschlossenheit gegenüber dem Herkunftsland des Kindes haben und sollten dem Kind empathisch und respektvoll begegnen. Sie sollen das Kind dabei unterstützen, seine Identität zu finden bzw. zu erhalten sowie entsprechend dem Herkunftsland, der Sprache, Kultur und Religion genügend Raum lassen.

Auslandsvermittlungsstellen

Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und möchten ein Kind aus einem anderen Staat adoptieren, macht dies ein internationales Adoptionsverfahren notwendig. Ein internationales Adoptionsverfahren kann ausschließlich durch folgende Stellen begleitet werden:

- eine zugelassene Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft (siehe Seite 23),
- die örtlich zuständige Zentrale Adoptionsstelle, z. B. die ZABB (siehe Seite 22).

Die Auslandsvermittlungsstelle koordiniert die Zusammenarbeit zwischen deutschen und ausländischen Fachstellen, gibt länderspezifische

Informationen, führt Vorbereitungskurse durch und unterstützt Sie bei der Zusammenstellung der benötigten Unterlagen, die das Herkunftsland fordert. Sie begleitet die Entscheidung, ob ein vorgeschlagenes Kind in die Familie aufgenommen werden kann und die folgende Integrationszeit. Eine Zentrale Adoptionsstelle kooperiert im internationalen Adoptionsverfahren mit der jeweils zuständigen Behörde des Landes. Anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger haben direkte Kooperationspartner/Kooperationspartnerinnen in den jeweiligen Ländern, für die sie eine Zulassung besitzen. Die Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen begleiten die Adoptionserwerbende auch vor Ort.

Ablauf einer Auslandsadoption

Wenn Sie sich für eine Auslandsadoption interessieren, können Sie erste Informationen bei den genannten Stellen erhalten. Bei der Auswahl eines Landes kann u. a. die Verbundenheit mit einer Kultur/einem Land hilfreich sein sowie die Fähigkeit der sprachlichen Verständigung.

Haben Sie sich für eine Vermittlungsstelle entschieden, beauftragen Sie diese mit der Begleitung Ihres Adoptionsvermittlungsverfahrens. Während des gesamten Verfahrens werden Sie von den Fachkräften Ihrer Auslandsvermittlungsstelle betreut. Es erfolgt die Feststellung Ihrer Adoptionseignung speziell für das gewählte Land (und ggf. für ein spezielles Kind).

Bei internationalen Adoptionsvermittlungen wurde eine zweigeteilte Eignungsprüfung eingeführt. Dies bedeutet, dass die allgemeine Eignung von der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle festgestellt wird und die länderspezifische Eignung von der zuständigen Auslandsvermittlungsstelle. Nach positivem Abschluss des Eignungsverfahrens wird ein Sozialbericht (Ergebnis der Eignungsfeststellung) erstellt, der zusammen mit den geforderten Unterlagen über die Auslandsvermittlungsstelle in das eingangs gewählte Land weitergeleitet wird.

Wird dort ein Kind bekannt, dass für die internationale Adoption vorgesehen ist, wird von den dort zuständigen Behörden bzw. Vermittlungsstellen geprüft, welche Adoptionsbewerber die geeignetsten für dieses Kind sind. Von der zuständigen Behörde im Ausland wird der Kinderbericht an die Auslandsvermittlungsstelle in Deutschland geschickt. Die Vermittlungsstelle setzt die Bewerberinnen und Bewerber nach Billigung über den Kindervorschlag in Kenntnis, berät dazu umfassend und erläutert alle Informationen über das Kind, die von dem Herkunftsland übermittelt worden sind.

Entscheiden sich die Adoptionsbewerbenden das Kind kennenlernen zu wollen, werden sie aufgefordert, eine Erklärung über die Adoption des Kindervorschlags vor der Urkundenperson des Jugendamtes (bei einem Land, das dem

Haager Adoptionsübereinkommen beigetreten ist) oder bei der Ausländerbehörde (bei einem Nichtvertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommen) abzugeben. Damit ist automatisch die Übernahme einer Kostenverpflichtung geknüpft. Die Auslandsvermittlungsstelle bescheinigt der beteiligten Stellen im Ausland anschließend den Fortgang des Vermittlungsverfahrens. Dann ist der Zeitpunkt einer Reise gekommen, bei der die Antragstellenden das Kind persönlich kennenlernen. Die jeweiligen Bestimmungen des Landes sind zu beachten – so kann es unter anderem notwendig sein, dass eine bestimmte Zeit im Herkunftsland des Kindes verbracht werden muss oder das Kind über einen gewissen Zeitraum in Adoptionspflege oder durch Vormundschaftsübertragung in der Familie aufgenommen wird, ehe die Adoption gerichtlich beschlossen wird.

Wirkungen eines ausländischen Adoptionsbeschlusses

Die rechtlichen Wirkungen eines ausgesprochenen Adoptionsbeschlusses im Ausland oder nach ausländischem Recht, kommen nicht immer den Wirkungen einer Volladoption gleich, wie sie ein Beschluss nach deutschem Recht entfaltet. Es sind hierbei Adoptionsbeschlüsse zu unterscheiden, die volle, starke oder schwache Adoptionswirkungen haben. Dabei kann eine Anbindung des Kindes an seine Herkunftsfamilie z. B. bezüglich des Erbrechts, weiterhin bestehen bleiben.

Auf den Internetseiten des Bundesamtes für Justiz und dort auf den Internetseiten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA), finden Sie eine Staatenliste mit den entsprechenden Informationen zu den Adoptionswirkungen (die Internetadresse finden Sie auf S. 25). Adoptiveltern sollten durch einen Antrag beim Familiengericht feststellen lassen, ob und mit welchen rechtlichen Wirkungen der ausländische Adoptionsbeschluss in Deutschland anzuerkennen ist (§ 2 Adoptionswirkungsgesetz - AdWirkG). Handelt es sich um eine begleitete Adoption, die in einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens geführt worden ist, bestätigt dies eine Bescheinigung gemäß Artikel 23 Haager Adoptionsübereinkommen. Bei allen anderen Verfahren muss ein Feststellungsverfahren über die Wirkungsempfehlung einer Adoption aus dem Ausland nach deutschem Recht beim zuständigen Familiengericht gestellt werden.

Besteht das Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kind und den Herkunftseltern teilweise nach dem gerichtlichen ausländischen Adoptionsausspruch weiter und sind weitere Voraussetzungen erfüllt, können die Adoptiveltern eine Umwandlung des Beschlusses (nach § 3 AdWirkG) beim Familiengericht beantragen. Das Kind kann mit einem Umwandlungsausspruch die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhalten.

Kosten eines internationalen Adoptionsverfahrens

Anders als bei der inländischen Adoption werden bei der Auslandsadoption durch die Zentralen Adoptionsstellen (§ 5 Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung – AdVermiStAnKoV) Gebühren fällig. Für das Eignungsverfahren entstehen Kosten ebenso für die Begleitung des internationalen Vermittlungsverfahrens werden weitere Gebühren erhoben. Zusätzlich entstehen Auslagen für die Beschaffung der Dokumente, Übersetzungen und Beglaubigungen der erforderlichen Unterlagen, Kosten für Sachverständige und Seminare, ggf. Kosten für die Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner der Auslandsvermittlungsstellen im Herkunftsstaat des Kindes sowie Reise- und Hotelkosten.

Die Gebührenordnung gem. § 5 AdVermiStAnKoV (Stand 12/2021) sieht für die Begleitung des internationalen Adoptionsverfahrens einer Zentralen Adoptionsstelle eine Pauschale von 1.200 Euro und für die Eignungsfeststellung durch die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes 1.300 Euro vor. Hinzu kommen weitere, wie oben genannte, Kosten. Entscheiden Sie sich für eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft, informieren Sie sich bei dieser über die dort entstehenden Gebühren und Kosten.

Entwicklungsberichte

Viele Herkunftsländer möchten nach dem Abschluss der Adoption in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung des adoptierten Kindes informiert werden. Hierfür müssen in Zusammenarbeit mit der Adoptivfamilie und der Auslandsvermittlungsstelle sowie ggf. der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle Entwicklungsberichte angefertigt werden. Der zeitliche Turnus ist von Land zu Land unterschiedlich. Hierbei entstehen weitere Übersetzungskosten sowie ggf. Beglaubigungs- und Versandkosten.

Ausblick

Wir als Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) sind sehr daran interessiert, Kontakt zu den Adoptivfamilien zu halten und auch bei jeglichen Fragen und Problemen den Familien zur Seite zu stehen. Wir freuen uns, Sie z. B. bei unseren jährlichen Adoptivfamilienseminaren und -treffen sowie zu den Gesprächskreisen zu begrüßen. Die ZABB bietet Ihnen zudem gern monatlich Beratungen per E-Mail an. Auf unseren Internetseiten finden Sie dazu aktuelle Informationen und Angebote.

Gern unterstützen und begleiten Sie die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen sowie die ZABB auch nach der Adoption bei Ihren Fragen.

Beratungsstellen und Ansprechpersonen

Adoptionsvermittlungsstellen in Berlin und Brandenburg

<p>Adoptionsdienst Berlin Caritas und Immanuel Albertinen Diakonie Pfalzburger Str. 18, 10719 Berlin Tel.: 030/86 00 92 22, Fax: 030/86 00 92 90 E-Mail: mail@adoptionsdienst.de</p>	<p>Senatsverwaltung Berlin für Bildung, Jugend und Familie, Adoptionsvermittlung Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin Tel.: 030/902 27 65 28, Fax: 030/902 27 50 30 E-Mail: adoptionsvermittlungsstelle@senbjf.berlin.de</p>
<p>Stadt Potsdam, Jugendamt Gemeinsame Adoptionsvermittlung der Stadt Potsdam sowie der Landkreise Potsdam-Mittelmark, Havelland, Teltow-Fläming, Stadt Brandenburg/Havel Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14461 Potsdam Frau Liesaus, Tel.: 0331/289 23 27 Frau Dahle, Tel.: 0331/289 23 28 Frau Welke, Tel.: 0331/ 289 23 26 Frau Purfürst, Tel.: 0331/289 25 56 Frau Feige, Tel.: 0331/289 24 84 claudia.liesaus@rathaus.potsdam.de anke.dahle@rathaus.potsdam.de kerstin.welke@Rathaus.Potsdam.de Romy.Purfuerst@rathaus.Potsdam.de Manuela.Feige@rathaus.Potsdam.de Fax: Fax: 0331 289 23 29</p>	<p>Landkreis Oberhavel, Jugendamt Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Uckermark Mittelstraße 16, 16515 Oranienburg Frau Knapp-Heidepriem, Tel.: 03301/60 14 37 Frau Menzfeld, Tel.: 03301/60 14 48 Frau Rietze, Tel.: 03301/601 48 84 Frau Gerlach, Tel.: 03301/601 48 67 uta.knapp-heidepriem@oberhavel.de petra.menzfeld@oberhavel.de solveig.rietze@oberhavel.de dagmar.gerlach@oberhavel.de Fax: 03301/601 84 817</p>
<p>Landkreis Oder-Spree, Jugendamt Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Frankfurt (Oder) und Oder-Spree Am Bahnhof 1, 15517 Fürstenwalde Frau Graf, Tel.: 03361/5991575 Frau Krüger, Tel.: 03361/5991588 sabrina.graf@l-os.de birgitt.krueger@l-os.de Fax: 03361/599 15 98</p>	<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Jugendamt Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Ostprignitz-Ruppin, Prignitz Heinrich-Rau-Str. 27-30, 16816 Neuruppin Frau Bittner, Tel.: 03391/688 51 18 Frau Garn, Tel.: 03391/688 51 18 manuela.bittner@opr.de ariane.garn@opr.de Fax: 03391/688 51 02</p>
<p>Stadt Cottbus Jugendamt Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Cottbus und Landkreis Spree-Neiße Karl-Marx-Str.67, 03050 Cottbus Frau Selle, Tel.: 0355/ 612 35 74 Frau Coumont, Tel.: 0355/ 612 35 78 stefanie.selle@cottbus.de K.Coumont-jugendamt@lkspn.de Fax: 0355/6123503</p>	<p>Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald Beethovenweg 14, 15907 Lübben Frau Gollee, Tel.: 03546/20 11 06 Herr Boettger, Tel.: 03546/20 11 07 sylvia.gollee@dahme-spreewald.de rene.boettger@dahme-spreewald.de Fax: 03546/ 20 1220randenburg Frau Gafke, Tel. 03381/58 51 37</p>

Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

<p>Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Referat 21 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam Tel.: 0331/8663783 Fax: 0331/8663708 E-Mail: ZABB@mbjs.brandenburg.de Internet: https://mbjs.brandenburg.de</p>	<p>Ihre Ansprechpersonen bei der ZABB Leiterin: Kathrin Otto Tel.: 0331/ 866 37 81 E-Mail: kathrin.otto@mbjs.brandenburg.de</p> <p>Mitarbeitende: Laura Ströber Tel.: 0331/866 3785 E-Mail: laura.stroeber@mbjs.brandenburg.de Gabriele Adamczewski Tel.: 0331/866 37 83 E-Mail: gabriele.adamczewski@mbjs.brandenburg.de Diacomo Dalchow Tel.: 0331/866 37 82 E-Mail: giacomo.dalchow@mbjs.brandenburg.de Franziska Henschke Tel.: 0331/866 37 84 E-Mail: franziska.henschke@mbjs.brandenburg.de Anne-Cathrin Körner Tel.: 0331/866 39 12 E-Mail: anne-Cathrin.Koerner@mbjs.brandenburg.de</p>
---	--

Zugelassene Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

<p>AdA Adoptionsberatung e.V. Bahnhofstraße 19 – 21 (Rückgebäude) 65549 Limburg/Lahn Tel.: 06431/9029952, Fax: 06431/9029953 E-Mail: limburg@ada-adoption.de Internet: www.ada-adoption.de</p>	<p>Eltern-Kind-Brücke e.V. Parents-Child-Bridge Wernher-von-Braun-Str. 18, 69214 Eppelheim Tel.: 06221/833148, Fax: 06221/833138 E-Mail: info@ekb-pcb.de Internet: www.parents-child-bridge.de</p>
<p>Eltern für Afrika e.V. Frölichstr. 10 1/2, 86150 Augsburg Tel.: 0821/519966, Fax: 0821/157494 E-Mail: info@elternfuerafrika.de Internet: www.elternfuerafrika.de</p>	<p>Eltern für Kinder e.V. Fritschestr. 60, 10627 Berlin Tel.: 030/46507571, Fax: 030/4614520 E-Mail: info@efk-adoption.de Internet: www.efk-adoptionen.de</p>
<p>Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e.V. Heerdter Landstraße 141, 40549 Düsseldorf Tel.: 0211/4087950, Fax: 0211/40 879526 E-Mail: evap@evangelische-adoption.de Internet: www.evangelische-adoption.de</p>	<p>familie international frankfurt (fif) e.V. Monisstr. 4, 60320 Frankfurt am Main Tel.: 069/95 636431, Fax: 069/95 636433 E-Mail: kontakt@fif-ev.de Internet: www.fif-ev.de</p>
<p>Help a child e.V. – Kinder finden Eltern Azaleenstr. 2, 56220 Kaltenengers Tel.: 02630/9568660, Fax: 02630/95686620 E-Mail: buero@helpachild.de oder info@helpachild.de Internet: www.helpachild.de</p>	<p>Zukunft für Kinder e.V. Benzstr. 6, 68794 Oberhausen-Rheinhausen Tel.: 07254/77680, Fax: 07254/776815 E-Mail: info@zukunftfuerkinder.de Internet: www.zukunftfuerkinder.de</p>

Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Eine Liste mit Erziehungs- und Familienberatungsstellen finden Sie bei folgenden Institutionen/auf folgenden Internetseiten:

Brandenburg:

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung Brandenburg e.V.: www.lag-bb.de (Stand Dezember 2021)

Berlin:

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Berlin e.V.: www.efb-berlin.de (Stand Dezember 2021)

Jugendämter

Eine Liste der Jugendämter finden Sie bei folgenden Institutionen/auf folgenden Internetseiten:

Brandenburg:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: service.brandenburg.de
(Stand November 2019)

Berlin:

Service-Portal Berlin: service.berlin.de (Stand November 2019)

Rechtliche Grundlagen

Eine Sammlung der unter Umständen für Sie relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien haben wir hier zusammengestellt:

- Haager Übereinkommen vom 25. Mai 1993 zum Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ)
- Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG)
- Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdvermiStAnKoV)
- Bürgerliches Gesetzbuch: Annahme eines Kindes §§ 1741-1772 BGB
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)
- Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz - EheRÄndG)
- Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG)
- Strafgesetzbuch: Kinderhandel § 236 StGB
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Literaturempfehlungen

Eine Literaturliste finden Sie auf den Internetseiten der ZABB.

Internetadressen

Adoptionsportal – Info rund um die Adoption

www.adoptionsinfo.de

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien

www.pfad-bv.de

Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

www.bundesjustizamt.de

Liste der Länder, die das Haager Adoptionsübereinkommen ratifiziert haben

www.hcch.net

Liste der Zentralen Adoptionsstellen in Deutschland

www.bundesjustizamt.de